

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Martin Aßmann, Tel. 171402

TOP: Windenergieanlage an der Versetalsperre / Gemeindliches Einvernehmen		
Beschlussvorlage Nr. 092/2015		
Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	17.06.2015

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB)		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben erteilt wird.

Begründung:

Die Mark-E Aktiengesellschaft hat beim Märkischen Kreis einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage an der Versetalsperre gestellt. Der Märkische Kreis hat die Stadt Lüdenscheid hierzu zur planungsrechtlichen Stellungnahme aufgefordert. Da es sich um ein Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist es in diesem Zusammenhang auch notwendig, dass

gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu klären. Gemäß § 36 BauGB ist hierzu über die Zulässigkeit des Vorhabens im bauaufsichtlichem Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Das Einvernehmen der Stadt kann jedoch nur versagt werden, wenn öffentliche Belange hinsichtlich des Flächennutzungsplanes entgegenstehen oder die Erschließung nicht gesichert ist.

Bezüglich der Bewertung zum Flächennutzungsplan hat die Stadt Lüdenscheid durch Beschluss des Rates vom 04.02.2013 aufgrund fehlender inhaltlicher Voraussetzungen darauf verzichtet, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen. Entsprechende Untersuchungen hatten gezeigt, dass auch unter Einbeziehung der Waldflächen keine substanziell und rechtlich tragbaren Lösungsansätze absehbar sind. Entsprechend sind nach § 35 BauGB Windenergieanlagen grundsätzlich als privilegierte Vorhaben zu werten. Mögliche Einwirkungen der Anlage auf die umgebenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind Gegenstand der Prüfung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die grundsätzliche Erschließung für Bau, Rückbau und Betrieb der Anlage ist offensichtlich über eine im Antrag beschriebene Trasse gesichert. Demnach ist aus Sicht der Stadt Lüdenscheid das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die weitere Prüfung der eigentumsrechtlichen Voraussetzungen, der technischen Durchführbarkeit und sonstiger Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG obliegt der Genehmigungsbehörde.

Lüdenscheid, den 28.05.2015

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf